

schlechtweg. Als die vornehmste Lektur müßte uns die Vorlesung über den Codex erscheinen, wenn wir Osses Worte nicht als bloße rednerische Übertreibung gelten lassen wollen, denn aus einer Eingabe der Universität Leipzig an Herzog Georg vom 15. Juni 1535 wissen wir, daß Osse damals über den Codex gelesen hat<sup>1</sup>, und allerdings galt dieser Stoff als ein Lehrfach für sich<sup>2</sup>. Leider ist uns kein näherer Einblick in seine Lehrtätigkeit verstattet, weil seine Lektüren, die seine Söhne später ihrem Lehrer Friedrich Rode überließen<sup>3</sup>, verloren gegangen sind. Aber aus den Einwänden, die Dr. Melchior im politischen Testament gegen die humanistische Methode des Dr. Loriotus macht<sup>4</sup>, kann man mit Sicherheit schließen, daß er selbst noch durchaus nach dem Mos Italicus und magistraliter<sup>5</sup>, d. h. eben nur nach der alten scholastischen Methode gelesen hat.

Hätte Osse allein von dem Gehalt für seine Vorlesungen leben sollen, so wäre ihm das mit Weib und Kindern trotz der Wohlfeilheit aller Lebensverhältnisse sicherlich etwas schwer gefallen. Mit dem Handel stieg in Leipzig auch der Luxus, und gerade in akademischen Kreisen ertönte damals häufig genug die Klage über die Verteuerung aller Dinge. Unter diesen Umständen spielte der Nebenerwerb oft eine größere Rolle als das Lehramt. Wie die meisten der juristischen Professoren damals neben ihrem Lehramte vom Landesherrn noch in Regierungsgeschäften verwendet wurden — obwohl die Universität immer wieder Klage dagegen erhob, weil darunter die wissenschaftliche Ausbildung der Studenten notgedrungen litt<sup>6</sup> —,

<sup>1</sup> Seidemann, Die Leipziger Disputation im Jahre 1519 (1843) S. 159. — Das C. bedeutet natürlich Codex.

<sup>2</sup> Stübel a. a. O. S. 406 (mit Geß in N. A. f. S. G. XVI, 91) und Friedberg, Das Collegium Juridicum S. 48. Danach sind vor 1519 durchgängig für das Lehramt, mit Ausnahme des Ordinariats, nur 40 fl. oder 40 alte Schock gezahlt worden, denn das alte Schock zu 20 (Groschen) entsprach einem Gulden in guter sächsischer Münze. Das Lehramt des Codex ist dabei in keiner Weise besonders hervorgehoben, steht auch nicht etwa an erster Stelle.

<sup>3</sup> Hecker, Osse S. 568.

<sup>4</sup> Ebd. S. 411 und S. 416 ff.

<sup>5</sup> „Magistraliter“ scheint mir hierbei nicht nur einfach „meisterlich“, oder etwas ähnlich Allgemeines zu bedeuten, sondern ich denke, daß es vielmehr eine bestimmte Art der Einteilung der einzelnen Stoffgebiete bezeichnen soll, deren Zugrundelegung vom Vortragenden verlangt wird. Nach Zedlers großem Universallexikon XIV, 356 ist nämlich magistralis distinctio eine Einteilung, „so die Doktores (d. h. die Juristen) ersonnen“.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. die Klagen bei Stübel Nr. 250; Friedberg, Das Collegium Juridicum S. 31 u. 49; Hecker, Osse S. 413 u. ö.